



Antwort zur Anfrage Nr. 1633/2020 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Kostenexplosion bei der Rathaussanierung (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie hoch schätzt die Verwaltung das Risiko gebäudespezifischer Mehrkosten ein?**
- 2. Aus welchen Erfahrungen lässt sich diese Bewertung herleiten?**

Ein Risiko gebäudespezifischer Mehrkosten ergibt sich aus den Befunden, die im Rahmen des Rückbaus des Innenausbaubereichs zu Tage treten. Erst nach kompletter Freilegung der gesamten Tragstruktur kann mit dezidierten Untersuchungen (Zustand des Stahlbetonskelettsystems, Schadstoffauffindungen und Lokalisierung von Durchbruchöffnungen etc.) begonnen werden. Dieses Risiko wurde nach Einschätzung der Verwaltung im Rahmen des Risikozuschlags berücksichtigt.

Erfahrungen für die oben beschriebene Einschätzung konnten im Rahmen von Probebohrungen und dem Rückbau von Musterräumen gesammelt werden.

- 3. Das nunmehr von der Verwaltung präferierte Fassadenmaterial (Keramik Feinsteinzeug Optik Porsgrunn der Fa. Fiandre) verfügt laut Vorlage über keine Langzeiterfahrung. Seit wie viel Jahren produziert diese Firma Material für Außenfassaden? Wie ergibt sich die Annahme, dass dieses Material ausreichend haltbar ist?**

Das von der Verwaltung präferierte Keramik-Fassadensystem ist keine experimentelle Einzelentwicklung für das Rathaus. Es ist als zugelassenes technisches Fassadensystem seit vielen Jahren an zahlreichen Gebäuden europa- und weltweit verwendet worden und hat hinsichtlich seiner guten technischen Eigenschaften und Standzeit seine Zuverlässigkeit bewiesen.

- 4. Ab welchem Betrag geht man bei dem Rathaus von einer fehlenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes aus?**

Nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Zumutbarkeit, in deren Rahmen Eigentümer zum Erhalt und zur Pflege eines Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 1 DSchG verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der durch die Eigenschaft als Kulturdenkmal begründete Situationsgebundenheit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar ist insbesondere eine wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten, wenn diese dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden; in diesem Fall kann die Erhaltungspflicht auf die unveränderte Belassung des Kulturdenkmals beschränkt werden, wenn und soweit die Eigenart und Bedeutung des Kulturdenkmals dies auch unter Berücksichtigung der Belange gebietet. Die Unzumutbarkeit des Erhalts ist durch den Eigentümer der Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

Die Eigentümer können sich nicht auf die Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht werden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind. Der Begriff der Zumutbarkeit ist

damit ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen behördliche Anwendung auf den konkreten Einzelfall vollständig gerichtlich überprüfbar ist.

Kommunen unterliegen nicht dem Grundrechtsschutz aus Artikel 14 Grundgesetz, so dass für sie kein Zumutbarkeitsmaßstab wie für private Eigentümer nach Denkmalschutzgesetz zugrunde zu legen ist.

Mainz, 18. September 2020

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister